

Schulordnung

der Evangelischen Schule für Sozialwesen - Luise Höpfner - Bad Lausick

Aufgrund von § 4 der Ordnung der Evangelischen Schule für Sozialwesen „Luise Höpfner“ Bad Lausick vom 12. Januar 2010 (ABl. S. A 11) hat das Diakonische Amt nach Anhörung der Schulkonferenz die folgende Schulordnung erlassen:

Vorbemerkungen

Die Evangelische Schule für Sozialwesen „Luise Höpfner“ Bad Lausick (nachfolgend „Schule“ genannt) knüpft an die landeskirchliche Tradition der Ausbildung von Kinderdiakoninnen im Seminar für kirchlichen Dienst an, die in Bad Lausick 1954 begründet wurde. Sie bildet für den Fachkräftebedarf bei Trägern der sozialen Arbeit aus und hat dabei insbesondere die evangelischen Kindertagesstätten, Jugendhilfeeinrichtungen und Horte im Blick.

Die Schule nimmt ihre Aufgaben in Bindung an das Bekenntnis und das Recht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens wahr.

Im Rahmen des Schulbetriebes sollen sich alle Beteiligten nach ihren jeweiligen Aufgaben, Funktionen und Fähigkeiten für die Gemeinschaft in der Schule verantwortlich fühlen und einsetzen, sich mit Achtung und Wertschätzung begegnen und den kirchlich-diakonischen Charakter der Schule achten. Regelmäßige Andachten, Gottesdienste sowie der Religionsunterricht sind Angebote, den christlichen Glauben kennenzulernen, zu vertiefen und zu leben.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Schulordnung

Gemäß § 4 der Ordnung der Evangelischen Schule für Sozialwesen „Luise Höpfner“ Bad Lausick regelt die Schulordnung die Grundsätze des Schulbetriebes, das Aufnahmeverfahren, den Ablauf der Ausbildungsgänge, die Erbringung von Leistungsnachweisen, die Prüfung und die Bildung und das Verfahren von weiteren Schulgremien.

§ 2 Rechtliche Bindung

- (1) Die Schule ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule in kirchlicher Trägerschaft. Für sie gilt neben den einschlägigen Regelungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das für Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltende staatliche Recht.
- (2) Soweit diese Schulordnung notwendige Regelungen nicht enthält, gelten für die Schule die Bestimmungen des staatlichen Schulrechtes entsprechend.

- (3) Die Ausbildungen erfolgen in staatlich anerkannten Ausbildungsgängen auf der Basis der Ordnungen des Freistaates Sachsen für Fachschulen, Berufsfachschulen und Fachoberschulen in ihren jeweils geltenden Fassungen, soweit in dieser Schulordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 3 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Schulordnung verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Zweiter Abschnitt: Ausbildung/Aufnahmeverfahren

§ 4 Bildungsgänge

Die Schule gliedert sich in folgende Bildungsgänge bzw. Schularten:

- Staatlich geprüfter Sozialassistent (Berufsfachschule für Sozialwesen),
- Staatlich anerkannter Erzieher mit Möglichkeit zum Erwerb der allgemeinen Fachhochschulreife (Fachschule für Sozialwesen [Sozialpädagogik]),
- allgemeine Fachhochschulreife (Fachoberschule für Sozialwesen).

§ 5 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Schule steht Auszubildenden und Schülern offen, welche die christliche Ausrichtung der Ausbildungsstätte bejahen. Alle Auszubildenden für den Bildungsgang Staatlich anerkannter Erzieher sollen Mitglied in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sein.
- (2) Die weiteren Zugangsvoraussetzungen sind durch die Ordnungen des Freistaates Sachsen für Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachoberschulen in ihren jeweils geltenden Fassungen geregelt.

§ 6 Bewerbungsverfahren

- (1) Die Bewerbungen sind grundsätzlich bis zum 28. Februar für das nachfolgende Schuljahr an die Schule zu richten. Eine spätere Einreichung bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Schule.
- (2) Der Bewerbung ist beizufügen:
- eine tabellarische Darstellung des Lebenslaufes einschließlich des schulischen und beruflichen Werdeganges,
 - eine handschriftliche Beschreibung der Motivation, sich an der Schule zu bewerben,
 - in beglaubigter Form die Zeugnisse der Abschlüsse, welche die Aufnahmevoraussetzungen nachweisen,
 - eine Bescheinigung der Kirchenzugehörigkeit bei Bewerbungen zum Bildungsgang Staatlich anerkannter Erzieher,
 - ein ärztliches Zeugnis (Details s. Formblatt für den jeweiligen Bildungsgang unter www.evs-bl.de).

- (3) Im Aufnahmeverfahren werden vom Bewerber folgende Daten erhoben:
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht,
 - Anschrift, Telefonnummer, Notfalladresse, E-Mail-Adresse,
 - Staatsangehörigkeit,
 - Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.
- (4) Der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme unter Zugrundelegung folgender Kriterien:
- Motivation,
 - soziales Engagement,
 - Engagement im kirchlichen Bereich (Kinder- und Jugendarbeit),
 - Ergebnis vorgelegter Einschätzungen,
 - Arbeitszeugnisse und Beurteilungen,
 - erkennbare persönliche Eignung.
- (5) Nach erfolgter Aufnahmeentscheidung wird mit allen Auszubildenden und Schülern ein Beschulungs-/Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Erfordert die Ausbildung die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, so hat der Auszubildende bzw. der Schüler dies der Schule zum Ausbildungsbeginn vorzulegen.

§ 7 Schulgeld/Gebühren

- (1) Von den Schülern der Fachschule für Sozialwesen wird für die Dauer der Ausbildung Schulgeld erhoben.
- (2) Das Schulgeld beträgt 360,00 € pro Ausbildungsjahr.
- (3) Der hälftige Betrag, also 180,00 €, ist jeweils vor Beginn des Schulhalbjahres (01.08. bzw. 01.02) auf das Konto IBAN: DE 11 3506 0190 1623 4400 16 bei der Bank für Kirche und Diakonie unter Angabe des vollständigen Namens zu zahlen.
- (4) Das Schulgeld kann auch in monatlichen Raten zu je 30,00 € gezahlt werden. Hierzu ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats gegenüber der Schule erforderlich. Die Raten werden zu Beginn eines jeden Monats von dem angegebenen Konto abgebucht.
- (5) Die Schule erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 75,00 €, die vor Beginn des ersten Ausbildungsjahres auf das in Absatz 3 genannte Konto der Schule zu zahlen ist. Die Aufnahmegebühr wird nur dann zurückerstattet, wenn das Ausbildungsverhältnis wegen eines von der Schule zu verantwortenden Grundes nicht zustande kommt.

Dritter Abschnitt: Schulbetrieb

§ 8 Grundsätze des Schulbetriebes

- (1) Für den Unterricht gelten die von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Stunden- tafeln unter Berücksichtigung der besonderen Prägung als Evangelische Schule.
- (2) Zum Nachweis der Unterrichtsinhalte und des ordnungsgemäßen Unterrichts- ablaufes wird ein Klassenbuch geführt.

§ 9 Unterrichtszeiten

- (1) Der Unterricht findet in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr statt. Wahlunterricht kann am Sonnabend oder in den Ferienzeiten statt- finden. Lehrkräfte und Auszubildende bzw. Schüler haben die Unterrichtszeiten ent- sprechend dem Stundenplan einzuhalten.
- (2) Der fachpraktische Unterricht außerhalb der Schule soll acht Stunden täglich ohne Anrechnung der Pausen nicht überschreiten. Er kann außerhalb der Schule
 - innerhalb von vier Wochen zweimal auch am Wochenende durchgeführt werden und
 - auch an Sonn- und Feiertagen stattfinden, wenn der Schüler dafür an einem anderen Tag des fachpraktischen Unterrichts außerhalb der Schule freigestellt wird.

§ 10 Verhinderung/Freistellung

- (1) Bei Krankheit des Auszubildenden/des Schülers oder bei Fernbleiben aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen – auch während des Praktikums – ist die Schule unverzüglich, spätestens jedoch bis 08:00 Uhr (Unterrichtsbeginn) zu informieren. Im Falle der krankheitsbedingten Abwesenheit ist über diese Information hinaus binnen drei Schultagen der Schule eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung zuzuleiten. Bei einem Fernbleiben aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen ent- scheidet der Klassenleiter über die sachliche Notwendigkeit des Fernbleibens unter Berücksichtigung der Belange des Einzelfalles.
- (2) Freistellungen vom Unterricht sind grundsätzlich mindestens eine Woche vorab beim Klassenleiter mit Begründung schriftlich zu beantragen. Dieser entscheidet über die Freistellung innerhalb von drei Werktagen über den Antrag. Über Frei- stellungen, die über einen Schultag hinausgehen, entscheidet der Schulleiter.

§ 11 Folgen von Pflichtverletzungen

- (1) Über unentschuldigtes bzw. nicht gemäß § 10 Absatz 2 genehmigtes Fernbleiben von Schülern/Auszubildenden vom Unterricht informieren die Lehrkräfte den Schulleiter unverzüglich. Dieser veranlasst die hierfür vorgesehenen Sanktionen.
- (2) Bei unentschuldigtem Fehlen anlässlich einer angekündigten Leistungserhebung sowie bei der nicht fristgerechten Abgabe einer Hausarbeit wird die Leistung mit „ungenügend“ bewertet.

- (3) Erhält ein Auszubildender bzw. Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, hat der Klassenleiter am vierten Tag des unentschuligten Fehlens das Sekretariat zu informieren. Dieses unterrichtet die für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständige Stelle über das Fernbleiben.
- (4) Im Falle von Pflichtverletzungen und Verstößen gegen die Schulordnung oder den Beschulungs-/Ausbildungsvertrag stehen der Schule nach sachgerechter Ermessensabwägung die folgenden Sanktionsmöglichkeiten zu:
- schriftliche Verweise durch den Klassenleiter für leichte bis mittelschwere Pflichtverletzungen und Verstöße,
 - schriftliche Verweise durch den Schulleiter für mittelschwere bis schwere Pflichtverletzungen und Verstöße sowie erfolglose Verweise des Klassenleiters,
 - sofortige Beendigung des Schulverhältnisses durch den Schulleiter für besonders schwere Pflichtverletzungen und Verstöße sowie erfolglose Verweise des Schulleiters.

Vor einem Verweis durch den Schulleiter oder der Beendigung des Schulverhältnisses sind der betroffene Auszubildende bzw. der Schüler, bei Minderjährigen auch die Sorgeberechtigten zu hören. Bei Minderjährigen werden die Sanktionen auch den Sorgeberechtigten mitgeteilt.

- (5) Die Entscheidung über eine Beendigung des Schulverhältnisses führt unmittelbar zur Kündigung des bestehenden Beschulungs-/Ausbildungsvertrages bzw. gegebenenfalls weiterer bestehender Verträge mit dem Auszubildenden bzw. dem Schüler durch den Schulleiter. Im Falle der Minderjährigkeit erfolgt die Beendigung gegenüber den Sorgeberechtigten.

§ 12 Rauchen, Alkohol und Drogen

- (1) Auf dem Schulgelände herrscht Rauchverbot. Die Schulkonferenz kann gemäß § 2 Absatz 3 Satz 3 Sächsisches Nichtraucherschutzgesetz vom 26. Oktober 2007 (GVBl. S. 495) eine Raucherzone außerhalb des Schulgebäudes jeweils für ein Schuljahr festlegen.
- (2) Im gesamten Schulgelände ist der Genuss alkoholischer Getränke verboten. Zu besonderen Anlässen kann der Schulleiter Ausnahmen festlegen. Das Jugendschutzgesetz gilt insoweit entsprechend.
- (3) Die Einnahme von sowie der Handel mit Rausch- und Suchtmitteln gemäß dem Betäubungsmittelgesetz und dem Strafgesetzbuch sind im gesamten Schulgelände verboten und führen zur sofortigen Kündigung des Beschulungs-/Ausbildungsvertrages.

§ 13 Nutzung digitaler Kommunikationsmittel/Schulcomputer

- (1) Die Nutzung von digitalen Kommunikationsmitteln (Handys, Smartphones u. ä.) während des Unterrichtes ist untersagt. Sie sind während des gesamten Unterrichtszeitraumes stumm zu schalten und nicht zu benutzen.

- (2) Von der Schule bereitgestellte Computer und andere technische Geräte stehen den Schülern bzw. Auszubildenden gemäß der hierfür von der Schule erlassenen Benutzungsordnung zur Verfügung. Die Nutzung von entgeltpflichtigen Angeboten im Internet ist nur nach vorheriger Zustimmung der Schulleitung zulässig.

§ 14 Haftung

- (1) Für die Beschädigung und den Verlust von Sach- und Wertgegenständen im Schulbereich übernimmt die Schule keine Haftung. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.
- (2) Für über die in Absatz 1 genannten hinausgehende Schäden im Schulbereich wird die Haftung der Schule auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Werden Schadensfälle festgestellt, ist das Sekretariat unverzüglich zu informieren.
- (4) Auszubildende bzw. Schüler haften für durch sie schuldhaft verursachte Schäden der Schule oder Dritter. Sie stellen die Schule insoweit von Ansprüchen Dritter gegen die Schule frei.

§ 15 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Schulleiter aus. Er kann das Hausrecht im Einzelfall auf hauptberufliche Lehrkräfte oder andere Angestellte der Schule übertragen.

Vierter Abschnitt: Leistungsnachweise und Prüfungen

§ 16 Verfahren

- (1) Für Leistungsnachweise und Prüfungen gelten die jeweils für die Bildungsgänge an öffentlichen Schulen geltenden Regelungen entsprechend, soweit Absatz 2 keine abweichende Regelung beinhaltet.
- (2) Die Auszubildenden und Schüler sind verpflichtet, durch Fernbleiben versäumte Leistungsnachweise und Prüfungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen. Die Termine werden durch Aushang in der Schule bekannt gegeben. Werden Nachholtermine von den Auszubildenden oder Schülern unentschuldigt nicht wahrgenommen, werden die zu erbringenden Leistungsnachweise und Prüfungen mit „ungenügend“ bewertet.

§ 17 Versetzung

Für die Versetzung gelten die jeweils für die Bildungsgänge an öffentlichen Schulen geltenden Regelungen entsprechend.

Fünfter Abschnitt: Schulische Gremien

§ 18 Lehrerkonferenz

- (1) Die Lehrerkonferenz ist das kollegiale Beratungs- und Entscheidungsorgan für die pädagogischen Belange der Schule. Für hauptberufliche Lehrkräfte ist die Teilnahme verpflichtend.
- (2) Die Lehrerkonferenz tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Die Termine werden vom Schulleiter zu Beginn eines Schuljahres festgelegt. Die Lehrerkonferenz ist nicht öffentlich. Die Ergebnisse werden protokolliert.
- (3) Den Vorsitz in der Lehrerkonferenz übt der Schulleiter aus. Er ist für Inhalt und Durchführung verantwortlich.
- (4) Die vom Schulleiter zu erstellende Tagesordnung geht den Teilnehmern mindestens zwei Tage vor dem Konferenztermin zu. Tagesordnungspunkte sind mindestens drei Tage vor dem Konferenztermin beim Schulleiter anzumelden.

§ 19 Fachkonferenz

- (1) Für die einzelnen Bildungsgänge werden Fachkonferenzen gebildet. Diese haben die Aufgabe, die inhaltliche Abstimmung zwischen den Lernfeldern sowie innerhalb der Lernfelder zu gewährleisten.
- (2) Für die Organisation und Leitung der jeweiligen Fachkonferenz wird von dem Schulleiter ein Koordinator benannt. Die Koordinatoren berichten der Lehrerkonferenz regelmäßig über Inhalt und Ergebnisse der Fachkonferenzen.
- (3) Zur Teilnahme sind alle im jeweiligen Bildungsgang eingesetzten hauptberuflichen Lehrkräfte verpflichtet.

§ 20 Schülervertretung

- (1) Für die Schülervertretung gelten die Grundsätze gemäß § 1 und die Unterstützung der Schülermitwirkung durch die Schule gemäß § 2 der Schülermitwirkungsverordnung des Freistaates Sachsen (SMVO) vom 4. Januar 2005 (GVBl. S. 11) entsprechend.
- (2) Die Schüler einer jeden Klasse wählen unverzüglich nach Schuljahresbeginn ihren Klassensprecher und dessen Stellvertreter für die Dauer eines Schuljahres. Die Klassensprecher vertreten die Interessen der Schüler und Auszubildenden ihrer Klasse in allen sie betreffenden Fragen der Schule und des Unterrichtes.
- (3) Die Klassensprecher bilden den Schülerrat der Schule. Dem Schülerrat obliegt die Vertretung der Interessen der Schüler und Auszubildenden gegenüber der Schule. Er wählt einen Sprecher und dessen Stellvertreter sowie vier Vertreter für die Schulkonferenz aus seiner Mitte.
- (4) Für die Amtszeit der Vertreter gemäß den Absätzen 2 und 3 gilt § 6 SMVO entsprechend.

- (5) Der Sprecher des Schülerrates lädt zu den Sitzungen des Schülerrates ein, bereitet sie vor und leitet sie. Die jeweils erste Sitzung des Schülerrates im Schuljahr wird vom Schulleiter einberufen.
- (6) In regelmäßigem Abstand, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, finden gemeinsame Sitzungen des Schülerrates und der Schulleitung statt.
- (7) Die Mitglieder des Schülerrates berichten in ihren Klassen regelmäßig über die Tätigkeit des Schülerrates.
- (8) Für Veranstaltungen und Bekanntmachungen des Schülerrates gelten die §§ 15 und 16 der SMVO entsprechend.

Weitere Einzelheiten können in einer Ordnung des Schülerrates geregelt werden, die der Genehmigung des Schulleiters bedarf.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Schulordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schulordnung der Evangelischen Schule für Sozialwesen „Luise Höpfner“ Bad Lausick vom 8. Oktober 2012 außer Kraft.

Radebeul, 29. Juni 2015

Das Diakonische Amt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Schönfeld
Oberkirchenrat, Direktor